

### IN DIESER AUSGABE



1. Die telematischen Anträge für den staatlichen Verlustbeitrag können zwischen 30.03.2021 und 28.05.2021 gestellt werden
2. Die COVID-Hilfen der Autonomen Provinz Bozen, in Ergänzung zum staatlichen Verlustbeitrag
3. Die Aussetzung der Gemeindesteuern und Gemeindegebühren in der Autonomen Provinz Bozen laut Verordnung Nr. 17 vom 26.03.2021

**1**

### **Die telematischen Anträge für den staatlichen Verlustbeitrag können zwischen 30.03.2021 und 28.05.2021 gestellt werden**

Für MwSt.-Subjekte

Der im "Unterstützungsdekret" (sog. Dekret "Sostegni") Nr. 41 vom 22. März 2021 gewährte Verlustbeitrag besteht in der Auszahlung eines Geldbetrages oder, je nach Wahl des Steuerpflichtigen, in der Verwendung des gesamten Betrages als Steuerguthaben. Der staatliche Verlustbeitrag steht Unternehmen, Freiberuflern, nicht gewerblichen Körperschaften (für den gewerblichen Bereich) und Personen zu, die landwirtschaftliche Einkünfte erzielen und somit Inhaber einer MwSt.-Nummer sind, und ihre steuerliche Ansässigkeit im italienischen Staatsgebiet haben. Die Höhe des Verlustbeitrags wird durch Anwendung eines Prozentsatzes auf die Differenz zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz im Jahr 2020 und dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz im Jahr 2019 berechnet.

Vom 30. März 2021 bis zum 28. Mai 2021 muss der Antrag für den Verlustbeitrag über das Portal der Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Wir schlagen daher vor, dass wir als Ihr befähigter telematischer Übermittler über das Portal „ENTRATEL“ den Antrag in Ihrem

Auftrag versenden; da die meisten der erforderlichen Daten aus Ihrer Einkommensteuererklärung und Ihrer MwSt.-Jahreserklärung entnommen werden müssen, werden wir die bereits in unserem Besitz befindlichen Erklärungen verwenden, um Ihren Antrag auszufüllen. Für jeden eingereichten Antrag führt das System der italienischen Steuerbehörde Kontrollen durch und stellt eine Empfangsbestätigung an die Person aus, die den Antrag eingereicht hat (d.h. an uns als befähigter Übermittler). Im Falle eines positiven Ergebnisses teilt die Steuerbehörde die Auszahlung des Beitrags mit (oder die Anerkennung desselben als Steuerguthaben, falls Sie sich für diese Alternative entscheiden).

Das Antragsformular und die Anleitung zum Ausfüllen finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/modello-e-istruzioni-ds>

Der Verlustbeitrag wird direkt auf das im Antrag angeführte Bankkonto gutgeschrieben oder kann, je nach Wahl des Steuerpflichtigen, als Steuerguthaben für eine Verrechnung verwendet werden.

Es gibt zwei Voraussetzungen für die Zuerkennung des Verlustbeitrags:

- Die im Jahr 2019 erzielten Umsätze oder Honorare dürfen den Betrag von Euro 10 Millionen nicht überschritten haben;
- Der im Jahr 2020 erzielte durchschnittliche monatliche Umsatzrückgang im Vergleich zum Jahr 2019 muss mindestens 30% betragen.

Von diesem Beitrag ausgeschlossen sind Subjekte, deren Tätigkeit zum 23. März 2021 als beendet aufscheint, oder diejenigen Subjekte, welche die MwSt.-Nummer erst ab dem 24. März 2021 aktiviert haben, sowie öffentliche Körperschaften (ex Art. 74 des Präsidialdekrets 917/86), Finanzvermittler und Holdinggesellschaften (ex Art. 162-bis des TUIR - *Testo unico delle imposte sui redditi*).

Der neue Verlustbeitrag kann also von Personen beantragt werden, die unternehmerische, freiberufliche und/oder landwirtschaftliche Einkünfte erzielen und Inhaber einer MwSt.-Nummer sind, im italienischen Staatsgebiet ansässig sind und die im zweiten Besteuerungszeitraum vor dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 41 vom 22. März 2021 (für die meisten Steuersubjekte entspricht dies dem Kalenderjahr 2019), einen Umsatz von nicht mehr als Euro 10 Millionen erzielt haben. Darüber hinaus steht der Beitrag auch nicht gewerblichen Körperschaften zu, einschließlich Einrichtungen des dritten Sektors, zivilrechtlich anerkannten religiösen Körperschaften und Amateursportvereinen, aber nur in Bezug auf die gewerbliche Tätigkeit.

Die Höhe des Verlustbeitrags wird durch die Anwendung eines Prozentsatzes auf die Differenz zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz im Jahr 2020 und dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz im Jahr 2019 berechnet. Die anwendbaren Prozentsätze sind folgende:

- 60%, wenn die Umsätze/Honorare des Jahres 2019 bis zu Euro 100.000,00 betragen haben;

- 50%, wenn die Umsätze/Honorare des Jahres 2019 über Euro 100.000,00 und bis zu Euro 400.000,00 betragen haben;
- 40%, wenn die Umsätze/Honorare des Jahres 2019 über Euro 400.000,00 und bis zu Euro 1.000.000,00 betragen haben;
- 30%, wenn die Umsätze/Honorare des Jahres 2019 über Euro 1.000.000,00 und bis zu Euro 5.000.000,00 betragen haben;
- 20%, wenn die Umsätze/Honorare des Jahres 2019 über Euro 5.000.000,00 und bis zu Euro 10.000.000,00 betragen haben.

In jedem Fall kommt ein Mindestbeitrag von Euro 1.000,00 für natürliche Personen und Euro 2.000,00 für alle anderen Subjekte zur Anwendung. Die Höhe des anerkannten Beitrags kann in keinem Fall den Betrag von Euro 150.000,00 übersteigen.

Der staatliche Verlustbeitrag ist von der Besteuerung ausgeschlossen, sowohl was die Einkommenssteuern (IRES und IRPEF) als auch die IRAP betrifft, und hat keinen Einfluss auf die Berechnung des Verhältnisses für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen und anderen negativen Einkommenskomponenten, einschließlich Zinsaufwendungen.

## 2

### **Die COVID-Hilfen der Autonomen Provinz Bozen, in Ergänzung zum staatlichen Verlustbeitrag**

Für alle Subjekte

---

Die Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen hat ein neues COVID-Hilfspaket in Höhe von mehr als Euro 500 Millionen genehmigt, um die negativen Folgen der vor mehr als einem Jahr begonnenen Pandemie zu überwinden. In der Sitzung der Landesregierung vom 2. März 2021 hat das Exekutivorgan eine Vielzahl von Maßnahmen zur Existenzsicherung der durch die Pandemie in die Krise geratenen Bereiche Arbeit, Familie, Selbstständige und Wirtschaft beschlossen.

Eine Übersicht über alle freigegebenen Maßnahmen finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://coronahilfen.provinz.bz.it/beitraege-und-rotationsfonds-wirtschaft.asp>.

Zu diesen Maßnahmen zählen Verlustbeiträge für Kleinunternehmen und Zuschüsse für Fixkosten. Die Verlustbeiträge und Zuschüsse können über einen spezifischen Online-Antrag angefragt werden können. Dieser Antrag kann voraussichtlich ab Mitte April 2021 gestellt werden. Die spezifischen Daten, die Arten der Beiträge/Zuschüsse sowie der Inhalt der Anträge müssen im Detail noch festgelegt werden.

## **Die Aussetzung Gemeindesteuern und Gemeindegebühren in der Autonomen Provinz Bozen laut Verordnung Nr. 17 vom 26.03.2021**

Für alle Subjekte

---

Der Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen hat die Verordnung Nummer 17 bezüglich der Handhabung der epidemiologischen Situation in Bezug auf COVID-19 unterzeichnet.

Diese Verordnung finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://s3-images.stol.it/pdf/2021/03/verordnung-nr-17-26032021.pdf>.

Die Maßnahme sieht - um die schwierigen Liquiditätslage vieler Familien und Unternehmen zu mildern - die Aussetzung der Zahlungsfristen für eine Reihe von Gemeindesteuern und Gemeindegebühren vor, insbesondere:

- die Aussetzung der Zahlungsfristen vom 1. Januar 2021 auf den 15. Dezember 2021 für die Gemeindeimmobiliensteuer (IMI), die Gebühr für öffentliche Plakatierungen, die Konzessionsgebühr für die Abhaltung von Märkten und die Kurtaxe bezüglich der Unterbringung in Wohnungen und Unterkünften. Diese Aussetzung gilt nicht für die Zahlung der Gebühr, die für die ständige Besetzung von öffentlichem Grund durch die Verlegung von Kabeln und Rohrleitungen geschuldet ist;
- die Aussetzung der Zahlungsfristen vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 der Gemeindegebühren für Abfall, Wasser, Kanalisation und Abwasserklärung.

In beiden Fällen ist es natürlich immer möglich, Zahlungen vor der neuen aufgeschobenen Frist zu leisten.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden:: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

